

7. 1. Kann § 136 VerZollG. angewendet werden, wenn die Zollhinterziehung schon anderweit unmittelbar nachgewiesen ist? Wirkt § 93 das. auch zugunsten dessen, der die falsche Wertangabe erwiesenermaßen zum Zwecke der Zollhinterziehung gemacht hat?

2. Können die Vorschriften in § 154 Satz 2, 3 VerZollG. auf den Fall entsprechend angewendet werden, daß nicht der Fracht-

fuhrmann, sondern der Spediteur die Zollhinterziehung hinter dem Rücken des Eigentümers verübt hat?

3. Wie ist die Hinterziehungsstrafe zu bemessen, wenn die zu niedrige Angabe des Wertes eines zu verzollenden Pferdes nur zum Teil auf der Hinterziehungsabsicht, zum anderen Teil auf einem Irrtum über den Inhalt der Erklärung beruht?

Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (BGBl. S. 317) — VerZollG. — §§ 93, 134, 135, § 136 Nr. 1c, § 154 Satz 2, 3, § 155.

V. Straffenat. Ur. v. 14. Januar 1913 g. v. B. V 483/12.

I. Landgericht Osnabrück.

Aus den Gründen:

... „1. Nach der Annahme des Landgerichts hat der Angeklagte, als er am 19. April 1911 im Auftrag des Rennstallbesizers R. die Stute Oregon über Bentheim nach Deutschland einfuhrte, der Zollbehörde den Wert des Pferdes, der nach seinem Wissen 2500 M weit überstieg, trotzdem geringer angeben lassen, um die Behörde über den Wert zu täuschen und um zu bewirken, daß sein Auftraggeber nicht den dem Tarif entsprechenden Höchstzoll, sondern einen niedrigeren Zoll zu bezahlen hatte. Danach stand ohne weiteres und ohne daß es einer Untersuchung über die Pflicht des Angeklagten zur Wertangabe bedurfte, fest, daß er es unternommen hat, Eingangsabgaben zu hinterziehen, daß er sich mithin der Zolldefraudation im Sinne des § 135 VerZollG. schuldig gemacht hat. Seine Schuld ergab sich also nach dem Urteil aus dem unmittelbaren Beweise der Hinterziehung. Bei dieser Sachlage war für eine Anwendung des § 136 Nr. 1c das überhaupt kein Raum mehr. Denn die Rechtsvermutung des § 136 kann ihrer Natur nach nur dann in Frage kommen, wenn die Tatbestandsmerkmale der Konterbande oder Defraudation nicht schon anderweit unmittelbar nachgewiesen sind. Ist letzteres der Fall, so kommt ausschließlich § 134 oder § 135 des Ges. zur Anwendung (vgl. hierzu Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 35 S. 238 flg., f. auch oben S. 23). Die Ausführung der Revision, daß die Anwendung des § 136 Nr. 1c im vorliegenden Falle durch den § 93 ausgeschlossen werde, ist gegenstandslos. Denn § 136 kann nach den

getroffenen Feststellungen überhaupt nicht angewendet werden. Soweit aber die Revision geltend macht, bei einer zu niedrigen Wertangabe über einen dem Wertzoll unterliegenden Gegenstand könnten überhaupt nicht die Strafen des § 135 verhängt, sondern unter allen Umständen nur die Strafzölle des § 93 erhoben werden, befindet sie sich im Rechtsirrtum. Denn wenn schon § 93 den Sinn hat, daß gegen die falsche Wertangabe als solche nicht nach § 136 Nr. 1c, sondern nur nach § 93 vorgegangen werden soll, so sprechen doch Sinn und Zweck dieser Vorschrift wie Sinn und Zweck der Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes im ganzen dagegen, daß im § 93 auch der begünstigt werden sollte, dem mit den ordentlichen Beweismitteln nachgewiesen ist, daß er die zu niedrige Wertangabe in der Absicht der Zollhinterziehung gemacht hat. Offenbar bezweckt § 93, den ehrlichen Deklaranten vor der Gefahr zu schützen, die ihm bei der Schwierigkeit, den Wert eines Gegenstandes richtig zu schätzen, von einer Rechtsvermutung wie der im § 136 aufgestellten droht. Dagegen soll offenbar die Vergünstigung nicht auch dem überwiesenen Defraudanten zugute kommen. Greifen hiernach im vorliegenden Falle die Vorschriften des § 93 ebenso wie die des § 136 Nr. 1c unter keinen Umständen Platz, kommt vielmehr ausschließlich § 135 in Betracht, so ist es auch für die Entscheidung belanglos, ob der Pferbezoll Stückzoll oder Wertzoll ist.

Da das Landgericht alle Voraussetzungen für die Anwendung des § 135 VerZollG. festgestellt hat, so war die Verurteilung wegen Zollhinterziehung gerechtfertigt; der Schuldausspruch beruht also nicht auf der irrigen Annahme der Anwendbarkeit des § 136 Nr. 1c. Denn auch ohne diese Annahme hätte das Landgericht nach seinen tatsächlichen Feststellungen zu dem gleichen Schuldausspruch gelangen müssen.

2. Mit Recht beanstandet dagegen die Revision, daß gegen den Angeklagten nicht auf Konfiskation des Pferdes, sondern auf Wertersatz erkannt worden ist. Auf Wertersatz statt auf Konfiskation darf nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nur dann erkannt werden, wenn die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann (§ 155) und wenn die Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann, dem der Transport allein anvertraut war, ohne Teilnahme und Mitwissen des Eigentümers verübt worden ist (§ 154

Satz 2, 3). Das Landgericht glaubt, die letztere Vorschrift sinngemäß auch auf den vorliegenden Fall ausdehnen zu dürfen, in dem nicht der Frachtfuhrmann, sondern der Spediteur die Defraudation ohne Mitwissen des Eigentümers verübt hat. Der Ausdehnung steht, da es sich um ein Strafgesetz handelt, der § 2 StGB. entgegen. Es kann nicht zugegeben werden, daß der Vorschrift des § 154 Satz 2, 3 VerZollG. die Absicht der Ausdehnung auf ähnliche Fälle innewohne. Dafür spricht auch nicht der Umstand, daß die Belastung des Eigentümers durch die Konfiskation unbillig ist, wenn ihn an der Defraudation keine Mitschuld trifft. Das Gesetz hat, wie in der Rechtsprechung wiederholt anerkannt worden ist, mit solchen Härten der Konfiskation gegen den Eigentümer gerechnet, bei ihnen die Rücksicht auf die Billigkeit aus anderen Erwägungen zurücktreten lassen und nur die engbegrenzte Ausnahme des § 154 Satz 2, 3 zugelassen. Die Härte wird übrigens in Fällen wie dem vorliegenden durch den Entschädigungsanspruch des Eigentümers gegen den Defraudanten gemildert, wenn wirklich der Eigentümer an der Defraudation gänzlich unbeteiligt war.

3. Das Landgericht geht davon aus, daß der Angeklagte einen Schreiber beauftragt hat, die Deklaration für die Einfuhr des Pferdes niederzuschreiben und darin den Wert des Pferdes, der, wie er wußte, sich auf mehr als 2500 *M* belief, mit 1200 bis 2500 *M* anzugeben, daß der Schreiber aber den Angeklagten nicht richtig verstanden und infolge dieses Mißverständnisses den Wert auf weniger als 1200 *M* angegeben hat. Unter der Annahme, daß der Zoll für das Pferd nach dessen dem Angeklagten bekanntem wirklichen Werte 360 *M*, nach dem der Zollbehörde angegebenen Werte aber 72 *M* betrug, verurteilt das Gericht den Angeklagten zur Geldstrafe im vierfachen Betrage des Unterschieds zwischen den beiden Sätzen von 360 *M* und 72 *M* und läßt geflissentlich unberücksichtigt, daß die Absicht des Angeklagten nicht dahin ging, den diesem Unterschied entsprechenden Betrag, sondern den geringeren Betrag zu hinterziehen, der dem Unterschied zwischen dem Betrage von 360 *M* und dem Zolle für ein Pferd im Werte von 1200 bis 2500 *M* entspricht. Es glaubt dazu durch den Wortlaut des § 135 VerZollG. gezwungen zu sein, der Geldbuße im vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe androht.

Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden. Der Wortlaut des Gesetzes rechtfertigt nicht die Annahme, daß die Strafe ohne Rücksicht auf den Hinterziehungswillen des Defraudanten nach dem Betrage zu berechnen sei, um den infolge zu geringer Deklaration der Zollfiskus tatsächlich zu wenig Zoll erhalten hat. Zum „Vor-enthalten“ gehört wesentlich auch der Verkürzungswille. Wie deshalb in dem Falle, wenn die Verkürzung überhaupt nicht gelang, weil die Tat rechtzeitig entdeckt wurde, die Strafe nach der Höhe des Zolles bemessen werden muß, dessen Verkürzung angestrebt wurde, und nicht etwa entfällt, weil eine Verkürzung nicht eingetreten ist, so muß sie entfallen oder niedriger bemessen werden, wenn der Verkürzungswille überhaupt nicht oder nicht im vollen Umfang der Mindererhebung des Zolles bestanden hat. Dem Landgericht ist zwar zuzugeben, daß in den Fällen, in denen der Wille des Hinterziehenden darauf ging, den Zoll ganz zu hinterziehen, ein Irrtum über die Höhe des Zollsaßes ihm weder zum Nutzen noch zum Schaden gereichen kann, daß vielmehr in solchen Fällen die Strafe nach dem richtigen Zollsaß bemessen werden muß. Um einen solchen Fall handelt es sich aber nicht. Der Angeklagte befand sich nach der Annahme des Landgerichts nicht im Irrtum über die Höhe der Zollsaße, sondern die schriftliche Erklärung über den Wert stimmte infolge eines Mißverständnisses des mit der Niederschrift betrauten Schreibers mit dem wahren Willen des Angeklagten nicht überein. Irrtümer solcher Art sind bei der Bemessung der Zollstrafe zu berücksichtigen.“ . . .